

bildete eine Feierstunde anlässlich des seit 1967 jedes Jahr am 21. März begangenen Internationalen Tages für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, der an das Maskaker von Sharpeville 1960 erinnert.

### 35. Tagung

Die Stunde der Wahrheit sei gekommen, nun werde es sich zeigen, ob der mitgliederstärkste menschenrechtliche Vertrag (die Rassendiskriminierungskonvention) als effektives Instrument zum Schutz der Menschenrechte überleben könne — so eröffnete der Vorsitzende des Expertengremiums dessen Sommertagung. Denn wieder einmal wurde die Finanzkrise deutlich spürbar für den Rassendiskriminierungsausschuß: Nachdem aus diesem Grund schon die Augusttagung im vergangenen Jahr hatte ausfallen müssen, wurde die diesjährige Sommertagung von drei Wochen auf fünf Tage (3.—7.8.1987) in Genf verkürzt.

Schon auf seiner 34. Tagung hatte der Ausschuß einen Aktionsplan zur Behebung der Krise entworfen, der den Vertragsstaaten der Konvention auf ihrem 11. (Dringlichkeits-) Treffen am 29. April in New York vorgelegt wurde. Unter anderem hatte der Ausschuß den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, ein Gremium damit zu betrauen, alle im Beitragsrückstand befindlichen Länder dringend zur Zahlung aufzufordern. Zudem sollte auch auf dem New Yorker Treffen eine Zahlungsaufforderung bis spätestens Juni 1987 erfolgen. Doch die Neuigkeiten, die dem Ausschuß über den Verlauf des Treffens mitgeteilt wurden, waren wenig erfreulich: Eine baldige Normalisierung der finanziellen Lage ist nicht in Sicht. Die Hauptursache für die Finanzkrise liegt darin, daß eine Reihe der Konventionsstaaten ihre Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt. Unter anderem müssen die Vertragsstaaten für den Finanzbedarf der 18 Sachverständigen aufkommen, der im Zusammenhang mit ihrer Ausschußtätigkeit entsteht. Die Zukunft des Expertengremiums hängt somit vor allem von der Zahlungsmoral der Konventionsstaaten ab — und hier sind die Aussichten eher düster: Am 31. Juli waren trotz wiederholter Appelle 55 der 124 Mitgliedstaaten mit insgesamt 159 319 Dollar in Verzug. Da auch die Vereinten Nationen auf Grund ihrer angespannten Finanzlage keine Vorschüsse mehr für die künftigen Tagungen bereitstellen können, wird es zu drastischen Änderungen kommen: Um die dauernde Unsicherheit zu vermeiden, ob die nächste Tagung stattfinden können wird, beabsichtigt der UN-Generalsekretär, die Experten sechs Wochen vor dem geplanten Tagungsbeginn über die Höhe der eingegangenen Zahlungen zu informieren. Dann wird es sich jeweils entscheiden, ob und wie lange die nächste Tagung stattfindet. Darüber hinaus muß ernsthaft erwogen werden, ob künftig generell nur eine Tagung pro Jahr abgehalten werden soll.

Daraufhin appellierte der Ausschuß noch einmal dringend an die Vertragsstaaten, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und ersuchte zudem die Generalversammlung der Vereinten Nationen, bis zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten den Generalsekretär zu ermächtigen, auch weiterhin Vorschüsse bereitzustellen, um dem Ausschuß

die Fortsetzung seiner wichtigen Arbeit zu ermöglichen.

Aus Zeitmangel mußten denn auch die geplanten Berichtsprüfungen ausfallen, wenn auch — wie schon im Frühjahr — Mitteilungen von Einzelpersonen oder Gruppen über Verletzungen ihrer Konventionsrechte hinter geschlossenen Türen überprüft werden konnten.

Nicht nur der Beitrags-, sondern auch der Berichtspflicht kommen einige Staaten nur sehr schleppend nach: Ungeachtet wiederholter Mahnungen waren im August 1987 135 Berichte aus 71 von insgesamt 124 Mitgliedstaaten überfällig. Auf Ersuchen des Ausschusses soll der Generalsekretär die betreffenden Staaten an ihre Pflichten erinnern, die längst überfälligen Berichte anmahnen und zur Vorlage bis Jahresende aufrufen.

Besonders empfindlich machte sich der Zeitmangel bemerkbar bei der Behandlung der Petitionen aus Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung (Art. 15 der Konvention). Diese Arbeit wird ohnehin wegen des Mangels an Informationsmaterial erschwert, weshalb die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen einmal mehr aufgefordert werden mußten, das komplette, in Art. 15 beschriebene Material bereitzustellen. Empfehlungen wurden bezüglich der Jungfern-, Kaiman- und Falkland-(Malwinen-) Inseln, Montserrats, verschiedener Territorien im Pazifischen und Indischen Ozean, Namibias und der Westsahara abgegeben.

Mit der Annahme des Jahresberichts an die Generalversammlung endete die Tagung. Da diese Bilanz letztes Jahr wegen der Streichung der Sommertagung ausfallen mußte, informiert der Bericht über die 33. bis 35. Tagung des Ausschusses.

*Martina Palm-Risse* □

### **Menschenrechtsausschuß: 29. und 30. Tagung — Reformen in Polen — Ehefrauen in Zaire schulden dem Mann Gehorsam — Rumänien hält UN-Bediensteten in Haft (33)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.211f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff. — Siehe auch den Artikel von Christian Tomuschat S.157ff. dieser Ausgabe.)

### 29. Tagung

In seiner Eröffnungsansprache zur vom 23. März bis zum 10. April 1987 in Genf abgehaltenen 29. Tagung des unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte errichteten Expertengremiums (Zusammensetzung: VN 4/1987 S.152) zog Kurt Herndl, damals noch Beigeordneter Generalsekretär für Menschenrechte und Direktor des Genfer Menschenrechtszentrums, eine positive Bilanz der bisherigen Arbeit des Ausschusses: In den vergangenen zehn Jahren habe das anerkanntermaßen sehr effektiv arbeitende Gremium 69 Erst-, 12 Ergänzungs- und 14 Zweitberichte geprüft sowie wichtige Arbeit bei der fortschreitenden Kommentierung der einzelnen Paktvorschriften geleistet. Nunmehr sei vor allem zu überlegen, wie Staaten am wirksamsten bei der Anwendung der Paktrechte unterstützt werden könnten. Angesichts der Finanzkrise der

Vereinten Nationen sei die Einrichtung eines Freiwilligen Fonds ein erfolgversprechender Weg zur Verwirklichung dieser Pläne.

Schon vor der Tagung des Ausschusses war vom 16. bis zum 20. März eine Arbeitsgruppe zusammengetreten, die das Expertengremium bei der sorgfältigen Prüfung der Berichte unterstützt, indem sie unter anderem Prüfungspunkte und -fragen zusammenstellt. Neben einem ergänzenden Bericht El Salvadors (CCPR/C/14/Add.7) standen Zweitberichte aus Polen (CCPR/C/32/Add.9 und Add.13), Tunesien (CCPR/C/28/Add.5/Rev.1) und Senegal (CCPR/C/37/Add.4) zur Prüfung an. Da Ecuador wegen einer schweren Erdbebenkatastrophe keine Delegation hatte entsenden können, wurde die Prüfung seines Zweitberichts verschoben.

In Polen findet seit 1980 eine grundlegende Reform des Rechtssystems statt, die eine Harmonisierung der Gesetze mit den veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten bezweckt. So würden die Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft geändert, um den Unternehmen zu größerer Unabhängigkeit zu verhelfen. Auch die Arbeit der Staatsorgane und Behörden sei reformiert und der Schutz bürgerlicher und politischer Rechte erweitert worden, hob der polnische Vertreter hervor; hinsichtlich der Anwendung der Paktbestimmungen zum Minderheitenschutz gebe es keine Schwierigkeiten. Nach neuer Gesetzeslage könne etwa die Meinungsfreiheit nicht mehr so stark eingeschränkt werden wie zuvor; neue Paßgesetze hätten die Möglichkeiten der Aus- und Rückreise verbessert: lediglich 5-6vH der Anträge auf Paßausstellung würden abgelehnt, wenn die Anwesenheit des Antragstellers im Lande unerlässlich sei. Auch die Vereinigungsfreiheit sei nur beschränkbar, wenn es zum Schutz der Staatssicherheit, öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Moral und Freiheit anderer erforderlich sei. Neuen Grundsätzen seien die gewerkschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und der Zusammenschluß von Bauern in entsprechenden Berufsverbänden unterstellt worden; die Rechte der Gewerkschaften zur Interessenvertretung ihrer Mitglieder seien erweitert worden. Die Schwierigkeiten, die die Verhängung des Kriegsrechts mit sich gebracht habe, seien nicht zu übersehen, räumte der polnische Delegierte ein. Allerdings seien die notwendigen Einschränkungen bürgerlicher und politischer Rechte so gering wie möglich gehalten und nach der Aufhebung des Kriegsrechts vollständig beseitigt worden — Polen habe den einschlägigen Anforderungen des Artikels 4 des Paktes genügt. Über die positiven Entwicklungen in Polen zeigten sich die Experten erfreut, doch wurden auch Bedenken hinsichtlich anhaltender Probleme bei der Gewährung der Aus- und Rückreise, der Meinungsäußerung und im Gewerkschaftsbereich nicht verschwiegen. Besondere Fortschritte konnte Tunesien in den Bereichen der Gleichberechtigung und der Rechte religiöser Minderheiten erzielen. Die Stellung der Frauen habe sich insbesondere durch die Abschaffung der Polygamie verbessert; ihre Mehrzahl habe eine Ausbildung genossen und nehme aktiv an allen Bereichen des öffentlichen Lebens wie Poli-

tit, öffentlicher Dienst, Streitkräfte, Rechts-, Erziehungs- und Gesundheitswesen teil. Unter bestimmten Voraussetzungen sind nunmehr auch Schwangerschaftsabbrüche zulässig, selbst ohne Einwilligung des Ehemannes. Doch hoffe man, daß mit zunehmender Verfügbarkeit empfängnisverhütender Mittel von dieser Möglichkeit weniger Gebrauch gemacht werde. Trotz dieser Erfolge müsse der Bewußtseinswandel weiter fortschreiten. Momentan sei es beispielsweise unmöglich, die Erbrechtsregeln, wonach männliche Nachkommen doppelt soviel erben wie weibliche, zugunsten der Frau zu ändern. Neben den tunesischen Gesetzen ist auch die Scharia Rechtsquelle, denn, so betonte der Staatenvertreter, der Islam sei nicht nur eine Religion, sondern eine in alle Bereiche hineinwirkende Lebensweise. Ihre Regeln gelten allerdings nicht direkt, sondern fließen in die Gesetze ein und werden so von den Gerichten angewendet. In den vergangenen 30 Jahren habe das Land bedeutende Fortschritte gemacht, die auch am Rückgang der Kindersterblichkeit und der gesteigerten Lebenserwartung — von 47 auf 62 Jahre — abzulesen seien.

Der Delegation *El Salvadors* dankte der Ausschuß für ihre Kooperationsbereitschaft und ihre Bemühungen, zusätzliche Informationen bereitzustellen. Trotz der Schwierigkeiten dieses Landes konnten Fortschritte bei der Verwirklichung der Menschenrechte verzeichnet werden, wenn auch die Mehrheit der Experten den Bericht als zu realitätsfern kritisierte, vor allem hinsichtlich der Folgen des Ausnahmezustandes. Zudem beinhalte er weder Informationen über das Außerkraftsetzen von Paktrechten noch über Schwierigkeiten bei der Umsetzung der einzelnen Rechte. Seit dem 12. Januar dieses Jahres, entgegnete die Delegation, sei der Ausnahmezustand beendet; dies habe die UN-Menschenrechtskommission auch mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Rechts auf Leben, das keine Erwähnung in dem Report fand, wurde auf einen Bericht der salvadorianischen Menschenrechtskommission hingewiesen, demzufolge 1986 über 1 000 friedliche Einwohner getötet worden seien. Zudem fänden noch immer Mißhandlungen von Gefangenen statt — 90vH der freigekommenen Häftlinge wiesen Folterspuren auf. Demgegenüber betonte die Vertretung *El Salvadors*, viele Angaben beruhten auf bloßer Denunziation. Gerade unter der Regierung Duarte, die sich insgesamt um den Menschenrechtsschutz bemühe, indem sie etwa menschenrechtsverletzende Polizisten entlassen und Schuldige bestraft habe, habe das Problem der Folterungen an Bedeutung verloren. Sicherheits- und Streitkräfte erhielten demnächst ein Handbuch über das bei Festnahmen einzuhaltende Verfahren; zudem absolvierten sie ein spezielles Ausbildungsprogramm über Menschenrechte. Darüber hinaus werde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz über alle Festnahmen informiert und könne die Gefangenen besuchen. Bis Ende nächsten Jahres soll *El Salvador* die fehlenden Informationen nachreichen.

Im Gegensatz dazu wurde der pünktliche Bericht *Senegals* wegen seiner ausführlichen, anschaulichen Darstellungen gelobt, die zu-

sammen mit den mündlichen Ergänzungen der Delegation ein präzises Bild über die Situation in diesem Land zu vermitteln vermochten. Zufrieden zeigte sich der Ausschuß auch darüber, daß viele seiner früheren Anregungen mittlerweile in die Gesetzgebung eingeflossen sind. In diesem Zusammenhang wies der Vertreter auf die neue Verfassung von 1981 hin, die Ausführungen über die Bedeutung politischer Parteien aufgegriffen und so Beschränkungen aufgehoben habe mit der Folge, daß die Zahl der Parteien von 4 auf 16 gestiegen sei. Auch die Strafprozeßordnung sei erneuert und die Rechte der Verteidigung gestärkt worden. Auf Autonomieansprüche der Region Casamance im Süden des Landes angesprochen, erklärte der Vertreter, der Hauptteil der dortigen Bevölkerung sei senegalesisch. Ihm läge nichts ferner als sich von der Republik loszusagen — lediglich einige Rebellen versuchten mit Waffengewalt, gegen den Staat vorzugehen. Im November 1985 seien 125 »Separatisten« angeklagt, nicht jedoch — wie der Regierung vorgeworfen wurde — gefoltert worden. 72 Personen seien später wieder freigelassen, die übrigen nach rechtsstaatlichem Verfahren je nach Schwere der Tat verurteilt worden. Weitere Bedenken hatten die Experten im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Frau. Ungleichbehandlungen würden verurteilt, so der Vertreter, doch müsse die nationale Gesetzgebung berücksichtigen, daß Polygamie erlaubt sei und traditionell auch praktiziert werde, so daß zwangsläufig der Trend nicht zur Klein-, sondern zur Großfamilie gehe. Dies wiederum mache die Existenz eines Familienoberhauptes mit besonderen Rechten und Pflichten erforderlich. Dennoch nähmen Frauen aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben teil und bekleideten zum Teil hohe Positionen in Politik und Wirtschaft.

Auch die Prüfung von Individualbeschwerden stand wieder an: vier Verfahren (eines gegen Madagaskar, drei gegen die Niederlande) wurden abgeschlossen, drei Beschwerden (eine gegen Kanada, zwei gegen die Niederlande) wurden für unzulässig erklärt.

### 30. Tagung

Vom 6. bis zum 24. Juli 1987 fand ebenfalls in Genf die 30. Tagung des Menschenrechtsausschusses statt, der wiederum eine Zusammenkunft der Arbeitsgruppe voranging (29.6.—3.7.). Eröffnet wurde die Tagung erstmals von Jan Martenson als Nachfolger Kurt Herndls, der freilich das Menschenrechtszentrum nicht hauptamtlich, sondern neben seiner Aufgabe als Generaldirektor des Genfer Büros der Vereinten Nationen betreut; er hob die »Pionierrolle« des Ausschusses bei der Verbreitung des Menschenrechtsschutzgedankens hervor.

Als fruchtbar wurde die Diskussion mit der Delegation *Kongos* gewertet, die den Erstbericht dieses Landes vorstellte (CCPR/C/36/Add.2). Die Experten vermiften hier vor allem Informationen über Minderheiten, Meinungsfreiheit und die Regelung von Konflikten zwischen nationalem Recht und dem Pakt, was aber vornehmlich mangelnder Erfahrung bei

der Berichterstellung zugeschrieben wurde. 1983 wurde das Rechtswesen reorganisiert. Wichtigste Neuerung war die Einführung von Laienrichtern, die eine engere Verbindung zur Bevölkerung herstellen sollten. Sie werden — was im Ausschuß erhebliche Bedenken hervorrief — vom Präsidenten ausgewählt. Dennoch, so der Regierungsvertreter, sei ihre Unabhängigkeit in vollem Umfang gewährleistet. Rückfragen gab es auch zu der Stellung der Kongolesischen Arbeiterpartei — wie sei die Existenz nur einer Partei und Gewerkschaft mit der Vereinigungsfreiheit vereinbar?

Mit erheblicher Verspätung wurde der Bericht *Zaires* vorgelegt, der sowohl den Erst- als auch den Zweitbericht dieses Landes umfaßt (CCPR/C/4/Add.10). Zaires Bemühungen um eine konstante Verbesserung des Menschenrechtsschutzes, so der Vertreter, begegneten dreierlei Arten von Hindernissen: überlieferte Gebräuche und Traditionen, die vor allem die Stellung der Frau betreffen, die Größe des Staatsgebietes und die schlechte wirtschaftliche Situation des Landes, namentlich seine Unterentwicklung. Als positiven Schritt wertete der Ausschuß die Errichtung einer »Dienststelle für Rechte und Freiheiten der Bürger«, die Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch öffentliche Stellen entgegennimmt. Diese Stelle ist schon mit zahlreichen Beschwerden befaßt und soll über ausreichende Kompetenzen verfügen, um die beklagte Behörde zu korrektem Handeln zu veranlassen. Die nationale Einigung Zaires sei in gewissem Umfang zu Lasten der Menschenrechte erfolgt, wurde befürchtet — es lägen Berichte über Folterungen, willkürliche Verhaftungen und Morde vor. Kritisiert wurde auch die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern — in der Ehe ist der Mann Familienoberhaupt, während ihm seine Frau Gehorsam schuldet. Dies könne nicht, wie es der Vertreter versucht hatte, der kolonialen Vergangenheit angelastet werden. Weitere Problempunkte sah der Ausschuß unter anderem in der Behandlung von Minderheiten, in der Meinungs- und der Religionsfreiheit.

Die Vertreter *Rumäniens*, die den Zweitbericht ihres Landes präsentierten (CCPR/C/32/Add.10), konnten die Rückfragen des Ausschusses nicht zur Zufriedenheit beantworten. Freiheit und Sicherheit der Person sah ein Experte durch die mögliche Dauer der Untersuchungshaft gefährdet, die bis zur Hälfte der zu erwartenden Strafdauer zulässig ist — kann jemand, der eine zehnjährige Freiheitsstrafe zu gewärtigen hat, tatsächlich rechtmäßigerweise fünf Jahre in Untersuchungshaft gehalten werden? Der Vertreter Rumäniens wies hier auf die Beschwerdemöglichkeiten des Häftlings hin und erklärte, die zuständigen Stellen bemühten sich sehr um eine zügige Durchführung des Ermittlungsverfahrens. Besorgnis rief auch die Regelung hervor, daß ein Angeklagter nur sehr kurz seinen Rechtsanwalt konsultieren kann, und dies auch nur unmittelbar vor der Gerichtsverhandlung. Rückfragen gab es bezüglich der Personen, die der Führung eines »parasitären Lebens« beschuldigt, zu Zwangsarbeit verurteilt wurden. Derlei maximal einjährige Arbeitspflicht auf dem Bau oder in der Landwirtschaft, so der Vertreter,

werde nicht als Zwangsarbeit angesehen, sondern als Mittel zur Integration des Betroffenen in das normale wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben. Unabhängigkeit der Richter, Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Ausreise-, Religions- und Meinungsfreiheit waren weitere Diskussionspunkte ebenso wie das Schicksal des rumänischen früheren Direktors des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR), Liviu Bota, der seit 1985 in Rumänien inhaftiert ist — ihm müsse es ermöglicht werden, nach New York oder Genf auszureisen.

*Irak* wurde die Anfertigung eines detaillierten Zweitberichts (CCPR/C/37/Add.3) trotz der schwierigen Situation dieses Landes hoch angerechnet. Sein Land, betonte der Delegierte, halte unvermindert an der Achtung und steten Weiterentwicklung der Menschenrechte fest. Vor allem in den Bereichen Sozialfürsorge, Jugendschutz, Gesundheit seien wichtige Gesetze erlassen worden. Zu keiner Zeit seit Beginn der »iranischen Aggression« am 4. September 1980 sei der Ausnahmezustand verhängt worden. Weiterer Beweis für Iraks Menschenrechtsverständnis sei sein Eintreten für eine Beendigung des Krieges und Frieden in der Region. Ursprüngliche und wichtigste Rechtsquelle in Irak ist islamisches Recht, die Scharia. Der Pakt ist in das nationale Recht integriert und wird von den Gerichten angewendet. Unbefriedigend erschien den Experten die Verwirklichung der Religions- und Meinungsfreiheit, die nur soweit garantiert sind, wie sie Gesetz und Moral nicht widersprechen. Als Paktverletzung wurde angesehen, daß Irak eine außergewöhnlich hohe Zahl von Delikten — unter anderem die Verbreitung oder Befolgung freimaurerischer oder zionistischer Auffassungen — mit dem Tode bestraft und zudem ein solches Urteil des Revolutionsgerichts nicht revidiert werden kann. Dem Ausschuß lagen Informationen des Sonderberichterstatters über im Schnellverfahren erfolgende und willkürliche Hinrichtungen vor, denen zufolge im nördlichen Irak 200 Kurden teils gefoltert und anschließend exekutiert worden sein sollen. Darauf angesprochen, erklärte der Vertreter, die Untersuchungen seien aufgenommen; seine Regierung stehe im Kontakt mit dem Sonderberichterstatter.

Neben der Berichtsprüfung beschäftigte sich der Ausschuß wieder mit Individualbeschwerden: Zu den schon anhängigen 41 Fällen kamen acht neue Beschwerden hinzu; 15 Fälle konnte das Gremium behandeln.

Auch die Kommentierung der Paktrechte schreitet weiter voran; zuletzt befaßte sich der Ausschuß mit Art. 17 (Schutz der Privatsphäre). Abschließend mußte sich das Gremium mit dem sich verschärfenden Problem der gravierenden Verspätungen bei der Berichtserstellung befassen: Über die Hälfte der Erst- und fast zwei Drittel der Zweitberichte waren in den vergangenen Jahren mit zum Teil erheblichen Verspätungen eingegangen. Die betreffenden Staaten werden nun noch einmal zur Vorlage ihrer Berichte aufgefordert.

Martina Palm-Risse □

## Entkolonisierung und Treuhandfragen

**Osttimor: Weitere Kontakte zwischen Portugal und Indonesien — Portugiesische Besucher angekündigt — Schweigen der Generalversammlung (34)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1986 S.38 fort.)

Auch in diesem und im vergangenen Jahr haben die unter der Schirmherrschaft des UN-Generalsekretärs aufgenommenen Gespräche zwischen Portugal und Indonesien bezüglich des einstigen Portugiesisch-Timor, das Indonesien sich 1975/76 gewalttätig einverleibt hatte, nicht zu einer wesentlichen politischen Annäherung, geschweige denn zu einer dauerhaften Lösung des Konflikts geführt.

Immer noch gleicht Osttimor einem Besatzungsgebiet; nach Angaben der Unabhängigkeitsbewegung FRETILIN (Frente Revolucionária de Timor Leste Independente) befinden sich etwa 25 000 indonesische Soldaten im Lande, die immer wieder von Guerilleros angegriffen werden. Wie ein portugiesischer Abgeordneter nach einem privaten Besuch Osttimors im Juli 1986 — seit 1975 die erste von indonesischer Seite gestattete derartige Visite — mitteilte, dauere die heftige Ablehnung der indonesischen Besetzung fort. Vertreibungen, willkürliche Festnahmen und Verurteilungen nach fragwürdigen Verfahren seien noch immer Anzeichen einer Ausnahmesituation. Die Aktivitäten der indonesischen Militärmacht zielen eigenen Angaben zufolge jedoch auf den wirtschaftlichen Ausbau der »Provinz« ab; tatsächlich lassen sich Anzeichen eines gewissen Aufschwungs im Wirtschaftsleben und einer Verbesserung der Infrastruktur Osttimors seit dem Ende der portugiesischen Herrschaft feststellen (UN Doc. A/AC.109/919 v. 11.8.1987).

Von der Staatengemeinschaft wird Portugal weiterhin als Verwaltungsmacht Osttimors angesehen. Die jedes Jahr wiederkehrende Anfrage an Portugal, gemäß Artikel 73e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen des Gebiets vorzulegen, konnte jedoch wiederum nur abschlägig beschieden werden, da die Regierung Indonesiens bislang offizielle Informationsreisen portugiesischer Beobachter nicht gestattete. Erste Anzeichen einer diesbezüglichen Annäherung zwischen Portugal und Indonesien konnte der Generalsekretär in seinem jüngsten einschlägigen Bericht (A/42/539 v. 8.9.1987) ankündigen: beide Staaten ziehen offenbar die Möglichkeit einer Informationsreise portugiesischer Parlamentarier nach Osttimor in Erwägung. Der 41. Generalversammlung hatte der Generalsekretär keinen Bericht zu Osttimor unterbreitet; er beschränkte sich auf die knappe Mitteilung, daß die indonesisch-portugiesischen Gespräche fortdauerter (A/41/602 v. 12.9.1986).

Neben den portugiesisch-indonesischen Gesprächen und eigenen Kontakten mit Spitzenpolitikern beider Länder verzeichnete Pérez de Cuéllar in seinem Bericht weitere erfolgreiche Bemühungen um eine Verbesserung der humanitären Lage in Osttimor. Ein seit 1982 laufendes Projekt des UNICEF für Mütter und Kinder wurde mit Unterstüt-

zung der örtlichen Behörden fortgeführt. Anfang 1986 begann ein vom UNHCR finanziertes Programm des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zur Repatriierung ehemaliger portugiesischer Staatsbediensteter, über das bis Ende August dieses Jahres 380 Personen, mehr als drei Viertel des in Frage kommenden Personenkreises, nach Portugal ausreisen konnten. Ebenso wurde die Repatriierung von in Portugal ansässigen Osttimorern betrieben. 1986 und 1987 führte das IKRK weitere Erhebungen durch, die einen Überblick über die Versorgung der Osttimorer mit Medikamenten und Nahrungsmitteln geben sollten. Fortgesetzt wurde ferner ein Beistandsprogramm des IKRK zugunsten der Familien Inhaftierter, das Besuche von Angehörigen in den Internierungslagern von Jakarta und Dili bezuschußt. Ein Projekt auf der Insel Atauro, das die Wiederansiedlung Geflüchteter auf der Hauptinsel förderte, konnte 1987 erfolgreich abgeschlossen werden, da alle bis auf etwa 200 Personen, die auf eigenen Wunsch auf Atauro blieben, zur Hauptinsel zurückgekehrt sind; auch die weitere Betreuung der Rückwanderer auf der Hauptinsel obliegt dem IKRK.

Der Generalsekretär bedauert in seinem Bericht das Ausbleiben einer international akzeptablen Lösung; er läßt jedoch erkennen, daß die regelmäßigen Gespräche auf hoher Ebene zwischen beiden Regierungen, die fortgesetzten Bemühungen im humanitären Bereich sowie die hoffnungsvollen Anzeichen bei der indonesischen Regierung, Osttimor der Außenwelt stärker zu öffnen, dem »nutzbringenden Dialog« förderlich seien. Anzumerken ist, daß der Bericht des Generalsekretärs die Osttimor-Frage als vornehmlich humanitäres Problem behandelt; der Begriff »Selbstbestimmung«, der noch in die Resolution 37/30 der Generalversammlung (Text: VN 3/1983 S.100f.) Eingang gefunden hatte, taucht nicht auf. Die Unterstützung für die Sache der Osttimorer im Rahmen der Vereinten Nationen reicht ohnehin kaum über die fünf Ex-Kolonien Portugals (Angola, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik sowie São Tomé und Príncipe) hinaus. So konnte denn Indonesien mit Befriedigung verzeichnen, daß der Wunsch nach Erörterung der Osttimor-Frage offensichtlich nicht sehr weit verbreitet ist: Sowohl auf der 41. als auch auf der 42. Generalversammlung wurde der entsprechende Punkt der Agenda vom Präsidialausschuß auf die jeweils folgende Generalversammlung vertagt.

Sigrid Klein □

## Rechtsfragen

**Klage des Namibia-Rates der Vereinten Nationen vor niederländischem Gericht — Neuer Versuch des Rates, seine Hoheitsgewalt über Namibia praktisch durchzusetzen — Namibias Rohstoffe und die rechtliche Bedeutung des Dekrets Nr.1 (35)**

Seit dem 14. Juli 1987 ist beim Landgericht Den Haag eine Klage des Rates der Vereinten Nationen für Namibia gegen die Firmen URENCO, Ultra-Centrifuge Nederland und